

**Gutachten**  
**zu den Voraussetzungen der Aufgabe von Sportanlagen**  
**und -flächen nach § 7 Absatz 2 des Sportförderungsgesetzes**

**I. Auftrag**

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst auf Wunsch der CDU-Fraktion mit der Erstellung eines Gutachtens zu Fragen nach den Voraussetzungen für die Aufgabe von Sportstätten nach dem Sportförderungsgesetz beauftragt. Im Einzelnen wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Sachverhalte sind unter den Begriff „Aufgabe einer Sportanlage“ im Sinne des § 7 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes (SportFG) zu subsumieren und erfordern damit die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin?
2. Fällt auch ein Sachverhalt unter den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 SportFG, der den Abriss einer vorhandenen Sportanlage (sowohl gedeckt als auch ungedeckt) zugunsten der Errichtung einer wesentlich kleineren und zudem lediglich gedeckten Sportanlage zum Gegenstand hat?
3. Ist hinsichtlich des Anwendungsbereiches des § 7 Abs. 2 SportFG zwischen gedeckten und ungedeckten Sportanlagen zu unterscheiden?
4. Fällt auch die örtliche Verlagerung einer Sportanlage unter den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 SportFG?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich bei fehlender Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin im Sinne des § 7 Abs. 2 SportFG sowie bei fehlender Anhörung der in § 7 Abs. 4 Satz 1 SportFG Genannten?
6. Ist bei dem bekannt gewordene Plan, eine am Halemweg in Berlin gelegene Dreifach-Sporthalle (sechs Hallenteile, gedeckte Sportanlage) nebst Sportplatz mit Kunstrasen (ungedeckte Sportanlage) abzureißen und im Gegensatz dazu lediglich eine Zweifach-Sporthalle (zwei Hallenteile, gedeckt) zu errichten, ein Aufgabeverfahren nach § 7 Abs. 2 SportFG sowie eine Beteiligung nach § 7 Abs. 4 SportFG durchzuführen und liegt in der bislang abgelehnten Notwendigkeit dessen eine Verletzung der Rechte des Parlaments, des Bezirksamtes und der in Rede stehenden Sportorganisationen?

## II. Stellungnahme

### 1. Frage 1

Welche Sachverhalte sind unter den Begriff „Aufgabe einer Sportanlage“ im Sinne des § 7 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes (SportFG) zu subsumieren und erfordern damit die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin?

§ 7 SportFG lautet wie folgt:

#### **„§ 7 Grundsätze der Planung und Beteiligung**

(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportanlagen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine gleichwertige Versorgung der Bezirke ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen und des außerschulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.

(2) Öffentliche Sportanlagen, Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, Flächen, die dem Freizeitsport dienen, sowie sonstige Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und das Abgeordnetenhaus dem zustimmt.

(3) Der Bedarf an Sportanlagen wird im Rahmen der Sportanlagenentwicklungsplanung (§ 8) durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats ermittelt. Die Feststellung des bezirklichen Bedarfs an Sportanlagen ist auf Grund der örtlichen Ermittlung der Bezirke vorzunehmen. Bei der Bedarfsermittlung sind die Vorgaben des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats zu beachten.

(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und

die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel in den Bezirken durch Anhörung der bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften (§ 21), des Landessportbundes Berlin e. V. und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie des örtlichen Schulträgers sichergestellt.

(5) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.“

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SportFG<sup>1</sup> hat ihre aktuelle – seit 26. Juli 2002 geltende – Fassung durch Artikel VIII Nummer 2 Buchstabe a) des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002<sup>2</sup> erhalten. Durch diese Vorschrift wurde § 7 Abs. 2 Satz 2 SportFG (alt) aufgehoben, wonach die Nutzung an tatsächlich sportlich genutzten Flächen nur aufgegeben werden kann, wenn der Sportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zur Begründung der Aufhebung wurde in der Gesetzesvorlage angegeben, dass durch die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 2 SportFG (alt) die Möglichkeit der anderweitigen Nutzung und Verwertung tatsächlich sportlich genutzter Flächen in einer Weise eingegrenzt wird, die mit den finanziellen und haushaltsmäßigen Interessen des Landes Berlin „in Anbetracht der zwischenzeitlich erreichten Finanznot“ nicht in Einklang zu bringen ist.<sup>3</sup>

Der verbliebene einzige Satz des derzeit geltenden § 7 Abs. 2 SportFG ist mit der ursprünglichen Fassung dieser Vorschrift im Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989<sup>4</sup> – bis auf das Zustimmungserfordernis des Abgeordnetenhauses, das durch Artikel IX Nummer 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 1998<sup>5</sup> in die Vorschrift aufgenommen wurde<sup>6</sup> – im Wesentlichen identisch.

Zu § 7 Abs. 2 SportFG, insbesondere den Voraussetzungen für die Aufgabe von Sportanlagen und -flächen, finden sich weder in der Gesetzesvorlage für das Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989<sup>7</sup> noch in den beiden nachfolgenden Gesetzesvorlagen, die Ände-

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560).

<sup>2</sup> Haushaltsentlastungsgesetz 2002 (HEntG 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), geändert durch Anlage Nummer 97 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294, 296).

<sup>3</sup> Abghs-Drs 15/500 vom 23. Mai 2002, S. 56.

<sup>4</sup> Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 6. Januar 1989, GVBl. S. 122.

<sup>5</sup> Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts 1998 (Haushaltsstrukturgesetz 1998 – HStrG 98) vom 19. Dezember 1997, GVBl. S. 686.

<sup>6</sup> Vgl. dazu WPD-Gutachten vom 7. Dezember 2001, S. 4 f.

<sup>7</sup> Abghs-Drs 10/2501 vom 14. Oktober 1988.

rungen dieser Vorschrift betreffen<sup>8</sup>, schriftliche Begründungen. Zu der Vorschrift gibt es – soweit ersichtlich – bislang auch keine Rechtsprechung.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SportFG ist daher nach der Bedeutung ihres Wortlauts sowie nach Sinn und Zweck der Norm auszulegen.

Danach dürfen bestimmte öffentliche Sportanlagen und -flächen zugunsten einer anderen Nutzung nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und das Abgeordnetenhaus der Nutzungsänderung zustimmt.

Unter „Aufgabe“ von Sportanlagen dürfte der gänzliche und dauerhafte Verzicht auf jegliche Nutzung der Anlage bzw. Fläche zu sportlichen Zwecken zu verstehen sein.<sup>9</sup> Nicht unter „Aufgabe“ fällt daher eine bloße Nutzungseinschränkung oder eine Nutzungsänderung zu anderen sportlichen Zwecken, d. h. für andere Sportarten. Auch die lediglich vorübergehende Nutzungsänderung zu nichtsportlichen Zwecken bedeutet keine „Aufgabe“ der Anlage bzw. Fläche im Sinne von § 7 Abs. 2 SportFG. Dasselbe gilt, wenn die Anlage oder Fläche zwar weiterhin für eine sportliche Nutzung zur Verfügung steht, aber tatsächlich nicht (mehr) zu diesem Zweck genutzt wird.

Die dauerhafte Aufgabe einer Sportanlage bzw. -fläche in dem oben dargestellten Sinne reicht jedoch für die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 SportFG und somit für das Zustimmungserfordernis des Abgeordnetenhauses nicht aus. Die Maßnahme muss zugunsten einer anderen (nichtsportlichen) Nutzung erfolgen. Ohne das Vorhaben einer Nutzungsänderung ist § 7 Abs. 2 SportFG nicht anwendbar. Denn es ist nicht möglich, die gemäß § 7 Abs. 2 SportFG erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen und in deren Folge die Zustimmung des Abgeordnetenhauses einzuholen, solange eine andere Nutzung nicht konkret angestrebt wird. Die ratio der Vorschrift besteht darin, dass Sportanlagen und -flächen nicht ohne überwiegendes öffentliches Interesse der Sportnutzung entzogen und zu Lasten des Sports anderen Zwecken zur Verfügung gestellt werden sollen. Sie dient mithin der Abwehr von Begehrlichkeiten aus anderen Bereich zu Lasten des Sports.<sup>10</sup>

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass § 7 Abs. 2 SportFG – und damit auch das Zustimmungserfordernis des Abgeordnetenhauses – nur dann eingreift, wenn eine bestimmte Sportanlage oder -fläche gänzlich und dauerhaft zugunsten einer anderen konkreten Nutzung außerhalb des Sports aufgegeben werden soll.

---

<sup>8</sup> Abghs-Drs 13/2100 vom 23. Oktober 1997 und Abghs-Drs 15/500 vom 23. Mai 2002.

<sup>9</sup> So auch WPD-Gutachten vom 17. Mai 2001, S. 6 ff. (9).

<sup>10</sup> Vgl. WPD-Gutachten vom 17. Mai 2001, S. 7 ff.

## 2. Frage 2

Fällt auch ein Sachverhalt unter den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 SportFG, der den Abriss einer vorhandenen Sportanlage (sowohl gedeckt als auch ungedeckt) zugunsten der Errichtung einer wesentlich kleineren und zudem lediglich gedeckten Sportanlage zum Gegenstand hat?

Bei dem Abriss einer vorhandenen Sportanlage zugunsten der Errichtung einer kleineren handelt es sich um eine Einschränkung der vorhandenen sportlichen Nutzung. Sofern diese Einschränkung nicht mit der Absicht einer konkreten Nutzungsänderung für die durch die Einschränkung freigewordene Kapazität zu nichtsportlichen Zwecken verbunden ist, handelt es sich nicht um die „Aufgabe“ einer Sportstätte im Sinne von § 7 Abs. 2 SportFG (vgl. Antwort zu Frage 1). Das ergibt sich schon daraus, dass hier keine Abwägung im Hinblick auf eine andere Nutzung vorgenommen werden kann. § 7 Abs. 2 SportFG ist daher auf diese Maßnahme nicht anwendbar.

## 3. Frage 3

Ist hinsichtlich des Anwendungsbereiches des § 7 Abs. 2 SportFG zwischen gedeckten und ungedeckten Sportanlagen zu unterscheiden?

In beiden Fällen handelt es sich um Anlagen zu sportlichen Zwecken. Die Unterscheidung ist daher für die Anwendbarkeit von § 7 Abs. 2 SportFG nicht maßgeblich.

## 4. Frage 4

Fällt auch die örtliche Verlagerung einer Sportanlage unter den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 SportFG?

Die örtliche Verlagerung einer Sportanlage bedeutet, dass eine bisher sportlich genutzte konkrete Fläche künftig für diese Zwecke nicht mehr zur Verfügung steht. Sofern die Verlagerung mit einer beabsichtigten Nutzungsänderung für die freiwerdende Fläche verbunden ist, wovon im Regelfall auszugehen ist, handelt es sich nach hier vertretener Auffassung (vgl. die Antwort zu Frage 1) um die Aufgabe einer Sportanlage im Sinne von § 7 Abs. 2 SportFG, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedarf. Im Rahmen der

vorzunehmenden Interessenabwägung sowie der Zustimmung des Abgeordnetenhauses wäre in diesem Fall aber zu berücksichtigen, dass die Sportanlage an einem anderen Standort (weiter)genutzt werden soll und daher sportlich genutzte Flächen in ihrer Gesamtheit nicht reduziert werden.

## 5. Frage 5

Welche Konsequenzen ergeben sich bei fehlender Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin im Sinne des § 7 Abs. 2 SportFG sowie bei fehlender Anhörung der in § 7 Abs. 4 Satz 1 SportFG Genannten?

### a) Fehlende Zustimmung des Abgeordnetenhauses

Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 SportFG vor und stimmt das Abgeordnetenhaus der Aufgabe der Sportanlage bzw. -fläche nicht zu, so kann die Maßnahme nicht umgesetzt werden; eine gleichwohl umgesetzte Aufgabe verstößt gegen § 7 Abs. 2 SportFG.<sup>11</sup>

Fraglich sind die Rechtsfolgen einer ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses erfolgten Aufgabe einer Sportanlage. Da es sich in diesem Fall um einen Verfahrensfehler handelt, stellt sich die Frage nach dessen Beachtlichkeit. Im Verhältnis Bürger/Land Berlin kann dieser Verfahrensfehler nur relevant, d. h. einer Klage zugänglich sein, wenn die Vorschrift, d. h. hier das Zustimmungserfordernis des Abgeordnetenhauses, drittschützenden Charakter hat.

Davon ist jedoch nicht auszugehen. Durch das Zustimmungserfordernis des Abgeordnetenhauses soll die bedarfsgerechte Versorgung der Berliner Bevölkerung insgesamt mit Sportanlagen im Rahmen der Sportanlagenentwicklungsplanung, die dem Abgeordnetenhaus ebenfalls vorzulegen ist, sichergestellt werden (vgl. § 7 Abs. 1 und 3, § 8 SportFG).<sup>12</sup> Es verfolgt – wie die Vorschrift des § 7 SportFG insgesamt – das Ziel, Sportanlagen und -flächen möglichst zu erhalten und nur bei überwiegendem Interesse an einer anderen Nutzung aufzugeben. Damit schützt es allein die Allgemeinheit; subjektive Rechte lassen sich daraus nicht herleiten. Die Betroffenheit einzelner Personen oder Sportorganisationen als Folge der Entscheidung des Abgeordnetenhauses ergibt sich nur als Rechtsreflex. Eine

---

<sup>11</sup> Vgl. WPD-Gutachten vom 7. Dezember 2001, S. 4.

<sup>12</sup> Vgl. zum Zustimmungserfordernis auch WPD-Gutachten vom 11. Dezember 2012, S. 8.

Verletzung von § 7 Abs. 2 SportFG durch Aufgabe einer Sportanlage ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses kann folglich nicht als Rechtsgrundlage für gerichtlich durchsetzbare Ansprüche der durch die Aufgabe Betroffenen herangezogen werden.<sup>13</sup>

b) Fehlende Anhörung

Sollte das Abgeordnetenhaus um Zustimmung nach § 7 Abs. 2 SportFG ersucht werden, obwohl die nach § 7 Abs. 4 SportFG durchzuführende Anhörung nicht erfolgt ist, so wäre der Vorgang nicht entscheidungsreif und das Abgeordnetenhaus würde die Zustimmung verweigern.

Unterstellt, die Zustimmung erfolgt – da das Fehlen der Anhörung unerkannt bleibt – gleichwohl, so würde es sich ebenfalls um einen Verfahrensfehler handeln, dessen Beachtlichkeit zu prüfen wäre. Hierzu gelten die Ausführungen unter a) entsprechend. Auch die Verletzung der Anhörungspflicht nach § 7 Abs. 4 SportFG kann im Verhältnis Bürger/Land Berlin nur dann relevant, d. h. einer Klage zugänglich sein, wenn die Vorschrift insoweit drittschützenden Charakter hat.

Dies ist aus den bereits unter a) aufgeführten Gründen zu verneinen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 Satz 1 SportFG verpflichtet zwar zur Beteiligung der „für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen“ durch Anhörung, gewährt jedoch keine subjektiven Rechte. Denn die Anhörung der dort Genannten dient nicht der Wahrung individueller Interessen, sondern der Entscheidungsfindung bei der Feststellung des öffentlichen Interesses an der Nutzungsänderung. Die Genannten sind daher lediglich als Vertreter der Öffentlichkeit anzuhören. Dafür spricht insbesondere auch die Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 2 SportFG, der die Anhörung der dort genannten Einrichtungen institutionalisiert, bei denen es sich entweder um staatliche (Senatsverwaltung, örtlicher Schulträger) oder um landes- bzw. bezirkswweit tätige Einrichtungen (Landessportbund, bezirkliche Sportarbeitsgemeinschaften) handelt.

Folglich kann auch die Verletzung der Anhörungspflicht aus § 7 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 SportFG (für den Fall, dass das Abgeordnetenhaus gleichwohl der Aufgabe zustimmt) nicht als Rechtsgrundlage für gerichtlich durchsetzbare Ansprüche der durch die Aufgabe Betroffenen herangezogen werden.

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch WPD-Gutachten vom 7. Dezember 2001, S. 6 ff. (10).

## 6. Frage 6

Ist bei dem bekannt gewordenen Plan, eine am Halemweg in Berlin gelegene Dreifach-Sporthalle (sechs Hallenteile, gedeckte Sportanlage) nebst Sportplatz mit Kunstrasen (ungedeckte Sportanlage) abzureißen und im Gegensatz dazu lediglich eine Zweifach-Sporthalle (zwei Hallenteile, gedeckt) zu errichten, ein Aufgabeverfahren nach § 7 Abs. 2 SportFG sowie eine Beteiligung nach § 7 Abs. 4 SportFG durchzuführen und liegt in der bislang abgelehnten Notwendigkeit dessen eine Verletzung der Rechte des Parlaments, des Bezirksamtes und der in Rede stehenden Sportorganisationen?

Wie bereits bei der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt<sup>14</sup>, setzt das Verfahren nach § 7 Abs. 2 SportFG, innerhalb dessen die Anhörung nach § 7 Abs. 4 SportFG durchzuführen ist, die vollständige und dauerhafte Aufgabe einer öffentlichen Sportanlage oder -fläche zugunsten einer anderen Nutzung voraus. Handelt es sich hingegen um eine Nutzungseinschränkung innerhalb der sportlichen Nutzung oder um eine Nutzungsänderung zu anderen sportlichen Zwecken, so liegt kein Fall des § 7 Abs. 2 SportFG vor, und zwar schon deshalb nicht, weil eine Umnutzung der Anlage oder Fläche zu anderen als sportlichen Zwecken nicht beabsichtigt ist und daher die von § 7 Abs. 2 SportFG geforderte Interessenabwägung nicht vorgenommen werden kann.<sup>15</sup>

Soweit im Rahmen der geplanten Umstrukturierung des Bildungsstandortes Halemweg u. a. für Wohnungsbau (vgl. Schriftliche Anfrage Drs 18/12 303 des Abg. Statzkowski (CDU) vom 15.09.2017 und Antwort der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 29.09.2017), auf die sich Frage Nr. 6 bezieht, die Aufgabe von öffentlichen Sportanlagen oder -flächen in dem oben dargestellten Sinne zugunsten einer anderen Nutzung beabsichtigt ist, ist das Verfahren nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 SportFG durchzuführen.

Ob die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorliegen, kann anhand des Sachverhalts, soweit er hier bekannt ist (Inhaltsprotokoll Haupt 18/19 vom 20.10.2017, S. 87; Bericht 19 und Anlage zu Bericht 19 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom 26. 10. 2017 – rote Nr. Haupt 1053; Inhaltsprotokoll Haupt 18/24 vom 22.11.2017, S. 78) nicht abschließend beurteilt werden. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob geplant ist, die vorhandene Sportfläche auf dem Grundstück Halemweg 22 bei oder nach Umzug der Anna-Freud-Schule in einen Neubau auf dem Grundstück

---

<sup>14</sup> Vgl. oben S. 4 f.

<sup>15</sup> WPD-Gutachten vom 17. Mai 2001, S. 7 f.

Halemweg 24 zugunsten einer anderen (nicht-sportlichen) Nutzung aufzugeben (vgl. den Bericht 19 und Anlage zu Bericht 19 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom 26.10.2017).

Eine Verletzung von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 SportFG kann daher hier nicht festgestellt werden.

### **III. Ergebnis**

#### Zu Frage 1:

Zu dem Begriff „Aufgabe einer Sportanlage“ i.S.v. § 7 Abs. 2 SportFG gibt es weder eine schriftliche Gesetzesbegründung noch Rechtsprechung. Der Begriff ist daher nach der Bedeutung des Wortlauts sowie nach Sinn und Zweck der Norm auszulegen.

Demnach dürfte unter „Aufgabe“ von Sportanlagen der gänzliche und dauerhafte Verzicht auf jegliche Nutzung der Anlage bzw. Fläche zu sportlichen Zwecken zu verstehen sein.

Die Aufgabe einer Sportanlage in diesem Sinne ist für das Zustimmungserfordernis des Abgeordnetenhauses nach § 7 Abs. 2 SportFG jedoch nicht hinreichend. Hinzukommen muss eine beabsichtigte Nutzungsänderung der Anlage bzw. Fläche zu anderen als sportlichen Zwecken. Denn ohne das Vorhaben einer konkreten Nutzungsänderung kann die gemäß § 7 Abs. 2 SportFG erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen werden, in deren Folge die Zustimmung des Abgeordnetenhauses einzuholen ist.

#### Zu Frage 2:

Bei dem Abriss einer vorhandenen Sportanlage zugunsten der Errichtung einer kleineren handelt es sich um eine Einschränkung der vorhandenen sportlichen Nutzung. Sofern diese Einschränkung nicht mit der Absicht einer konkreten Nutzungsänderung für die durch die Einschränkung freiwerdende Kapazität zu nichtsportlichen Zwecken verbunden ist, handelt es sich nicht um die „Aufgabe“ einer Sportstätte im Sinne von § 7 Abs. 2 SportFG.

Zu Frage 3:

Sowohl gedeckte als auch ungedeckte Sportanlagen dienen sportlichen Zwecken. Die Unterscheidung ist daher für die Anwendbarkeit von § 7 Abs. 2 SportFG nicht maßgeblich.

Zu Frage 4:

Die örtliche Verlagerung einer Sportanlage bedeutet nach hiesigem Verständnis, dass eine bisher sportlich genutzte konkrete Fläche künftig für diese Zwecke nicht mehr zur Verfügung steht. Sofern die Verlagerung mit einer beabsichtigten Nutzungsänderung für die freiwerdende Fläche verbunden ist, handelt es sich um die Aufgabe einer Sportanlage im Sinne von § 7 Abs. 2 SportFG, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedarf.

Zu Frage 5:

Bei fehlender Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach § 7 Abs. 2 SportFG sowie bei fehlender Anhörung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SportFG besteht ein Verfahrenshindernis, so dass die Maßnahme „Aufgabe einer Sportstätte“ nicht durchgeführt werden kann.

Sollte die Maßnahme gleichwohl durchgeführt werden, so wäre dies im Verhältnis Bürger/Land Berlin nur dann erheblich, d. h. einer gerichtlichen Klage zugänglich, wenn die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SportFG drittschützenden Charakter hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Sowohl das Zustimmungserfordernis des Abgeordnetenhauses nach § 7 Abs. 2 SportFG als auch die Anhörung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 SportFG verfolgen den Schutz der Allgemeinheit vor einem Verlust von Sportstätten ohne überwiegendes Allgemeininteresse an einer anderweitigen – nichtsportlichen – Nutzung; beide Kriterien dienen nicht dem Schutz von Individualinteressen. Die Begünstigung oder Benachteiligung betroffener einzelner Nutzer oder Sportvereine erfolgt lediglich als Rechtsreflex. Die Aufgabe einer Sportstätte ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses bzw. ohne Anhörung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SportFG kann daher nicht als Rechtsgrundlage für gerichtlich durchsetzbare Ansprüche der durch die Aufgabe Betroffenen herangezogen werden.

Zu Frage 6:

Soweit im Rahmen der geplanten Umstrukturierung des Bildungsstandortes Halemweg die Aufgabe von öffentlichen Sportanlagen oder -flächen in dem oben dargestellten Sinne zugunsten einer anderen Nutzung beabsichtigt ist, ist das Verfahren nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 SportFG durchzuführen.

Ob die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorliegen, kann anhand des Sachverhalts, soweit er hier bekannt ist, nicht abschließend beurteilt werden. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob geplant ist, die vorhandene Sportfläche auf dem Grundstück Halemweg 22 bei oder nach Umzug der Anna-Freud-Schule in einen Neubau auf dem Grundstück Halemweg 24 zugunsten einer anderen (nichtsportlichen) Nutzung aufzugeben.

Eine Verletzung von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 SportFG kann daher im Rahmen dieses Gutachtens nicht festgestellt werden.

(Keßler)